

Einwohnergemeinde Wichtrach



REGLEMENT ÜBER BEITRAGSZAHLUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER LANDSCHAFT

vom 7. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
	Grundsatz	3
2.	Beiträge	3
	Zweck.....	3
	Rechtsanspruch	3
3.	Bewirtschaftungsvertrag	3
4.	Verordnung über die Ausrichtung für Beiträge	4
	Auftrag an Gemeinderat	4
5.	Schlussbestimmungen	4
	Inkrafttreten	4
6.	Auflagezeugnisse	5

REGLEMENT ÜBER BEITRAGSZAHLUNGEN DER GEMEINDE ZUR FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER LANDSCHAFT

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

1. Allgemein

Grundsatz

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von kommunalen Beiträgen zum Erhalt naturnaher Flächen und Objekte sowie zur Förderung von Massnahmen zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung der Landschaft. Insbesondere werden die Bereiche unterstützt, welche den Interessen der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie dem Ressourcenschutz auf dem Gemeindegebiet dienen.

2. Beiträge

Zweck

Art. 2 ¹ Vorgesehen sind:

- a. Ergänzende Beiträge zur Abgeltung von Mindererträgen und Mehrarbeit bei ökologisch und landwirtschaftlich wertvollen Flächen und Objekten, welche durch die Direktzahlungsverordnung (DZV) nicht genügend abgegolten werden;
- b. einmalige Beiträge für das Anlegen neuer Flächen und Objekte als Biodiversitätsfördermassnahmen (Beiträge an das Saat- und Pflanzgut, z. B. Heckenpflanzen, Obst- und einheimische Einzelbäume etc.) sowie für die Gestaltung und Pflege dieser Objekte (Heckenpflege, abgestufte Waldränder);
- c. Beiträge für bisherige Pflegevertragverpflichtungen bis zum Vertragsende;
- d. Projektbezogene Beiträge.

² Das Gesamtvolumen der Beiträge richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Bei schlechter Finanzlage kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der vorhandenen Verträge im Budget entsprechende Kürzungen vorsehen oder auf Beiträge verzichten.

Rechtsanspruch

Art. 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf kommunale Beiträge sowie auf den Abschluss von Verträgen.

3. Bewirtschaftungsvertrag

Art. 4 ¹ In den Bewirtschaftungsverträgen werden die individuellen Leistungen an die jeweiligen Vertragspartner geregelt.

² Der Gemeinderat kann bestehende Verträge neu aushandeln oder vorzeitig ohne Schadenersatzfolge kündigen, wenn sich die Beiträge von Bund, Kanton oder Dritten massiv erhöhen.

4. Verordnung über die Ausrichtung für Beiträge

Auftrag an Gemeinderat

Art. 5 Der Gemeinderat legt in der Verordnung über die Ausrichtung für Beiträge zur Förderung der Biodiversität und der Landschaft die nötigen Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Beiträgen fest.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über Beitragszahlungen der Gemeinde für ökologische Massnahmen vom 23. Juni 2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wichtrach haben dieses Reglement über Beitragszahlungen der Gemeinde zur Förderung der Biodiversität und der Landschaft an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH

Der Präsident

Der Sekretär

Hansruedi Blatti

Andreas Stucki

6. Auflagezeugnisse

Das Reglement über Beitragszahlungen der Gemeinde zur Förderung der Biodiversität und der Landschaft lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG WICHTRACH

Die Stellenleiterin Gemeindeschreiberei

Barbara Seewer

AUFLAGE